

Freistaat Bayern

Qualifikationsprüfung 2023

für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem
Besoldungsrecht und Beamtenrecht**

Lösungshinweis

Aufgabe A

1. Wann wurde A. wirksam ins Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt? Gehen Sie hierbei auf die Ernennungsart sowie den Zeitpunkt der Ernennung ein.

Bei der Ernennung der A. handelt es sich um die Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Bst. a) BeamtStG, Art. 2 Abs. 1, 26 Abs. 1 S. 2 LlbG). Die wirksame Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde (§ 8 Abs. 2 S. 1 BeamtStG). Auf der Urkunde sind laut Sachverhalt alle entscheidenden Formulierungen enthalten (§ 8 Abs. 2 S.1 Nr. 1 BeamtStG) und sie ist von der zuständigen Stelle ausgefertigt.

Zum eigentlichen Aushändigungszeitpunkt am 01.10.2019 ist A. jedoch erkrankt und kann die Urkunde nicht entgegennehmen. Gem. § 8 Abs. 4 BeamtStG ist die Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt unzulässig und insoweit unwirksam. Die Ernennung wird daher erst zum Zeitpunkt Aushändigung am 04.10.2019 wirksam (Art. 18 Abs. 3 BayBG). Das Ernennungsdatum 01.10.2019 auf der Urkunde ist dabei irrelevant.

2. Berechnen und begründen Sie die Dauer der Mutterschutzfristen von A.

Die Mutterschutzfrist vor der Entbindung beträgt 6 Wochen (Art. 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG, § 19 Satz 1 UrlMV, § 3 Abs. 1 S. 1, 3 MuSchG). Bei der Berechnung der Mutterschutzfrist ist vom voraussichtlichen Entbindungstag auszugehen - hier also vom 20.07.2023. Die Mutterschutzfrist vor der Entbindung beginnt daher am 08.06.2023 (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB analog). Die Mutterschutzfrist nach der Entbindung beträgt 8 Wochen (§ 19 Satz 1 UrlMV, § 3 Abs. 2 S. 1 MuSchG). Gem. § 3 Abs. 2 S. 3 MuSchG verlängert sich diese Frist bei vorzeitigen Entbindungen um den Zeitraum, der nach § 3 Abs. 1 S. 1 MuSchG (also von der 6-Wochen Frist) nicht in Anspruch genommen werden kann (§ 3 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 4 MuSchG). Bei der Berechnung ist vom tatsächlichen Entbindungstag am 18.07.2023 auszugehen. Die Mutterschutzfrist endet daher grundsätzlich mit Ablauf des 12.09.2023. Diese Frist wird verlängert um 2 Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Die Mutterschutzfrist nach der Entbindung endet somit mit Ablauf 14.09.2023.

3. Wann endet die Probezeit von A.?

Die regelmäßige Probezeit dauert 2 Jahre (Art. 12 Abs. 2 S. 2 LlbG). Sie beginnt mit der Ernennung zur Beamtin auf Probe am 04.10.2022 (= 3 Jahre nach Ernennung zur Regierungsinspektoranwärterin) und endet folglich mit Ablauf des 03.10.2024 (Art. 12 Abs. 2 S. 2, Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. §§ 187 Abs. 2 S. 1, 188 Abs. 2 2. Alt BGB).

- Probezeitverkürzung:

Gemäß Art. 36 Abs. 1 S. 1 LlbG kann das LfF (Art. 3 Abs. 1 S. 2 LlbG, Art. 18 Abs. 1 S. 3 HS 2 BayBG, § 4 Nr. 9 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1b ZustV-FM, FMS vom 05.09.2014) für Beamte und Beamtinnen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr verkürzen: Erheblich über dem Durchschnitt liegende fachtheoretische Leistungen liegen vor, wenn die Gesamtnote „gut“ oder eine Platzziffer im ersten Fünftel erreicht wird und dabei die

Gesamtnote „befriedigend“ nicht überschritten wird (Art. 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 LlbG). Mit ihren 400 Punkten hat sie die Note „befriedigend“ erreicht (§ 38 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 4 FachV-StF). Somit ist zu prüfen, ob A im ersten Fünftel ist. Entscheidend hierbei sind die 56 Teilnehmer entscheidend, die an der Qualifikationsprüfung teilgenommen haben. Demnach müsste A eine Platzziffer von 11 oder besser erreicht haben ($56 \times 1/5 = 11,2$). A. hat die Platzziffer 9 erreicht und erfüllt somit die Voraussetzung von erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen Leistungen. Laut Sachverhalt leistet A. überdurchschnittliche Leistungen. A. müsste jedoch erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbringen.

→ Da A. somit keine erheblich überdurchschnittlichen berufspraktischen Leistungen erbracht hat, ist eine Verkürzung der Probezeit gemäß Art. 36 Abs. 1 LlbG nicht möglich.

[Hinweis für die Korrektur: Die Benennung des LfF als zuständige Behörde ist nicht unbedingt erforderlich. Jedoch können hierfür Zusatzpunkte vergeben werden.]

- Probezeitberechnung:

Die Probezeit beginnt mit der Ernennung zur Regierungsinspektorin am 04.10.2022 zu laufen.

Während der Probezeit wird A schwanger und bringt ihren Sohn B. am 18.07.2023 zur Welt. Fraglich ist, inwieweit die Schwangerschaft Auswirkungen auf die Probezeit hat. Während dem Beschäftigungsverbot erhält A. weiterhin ihre Dienstbezüge (§ 20 S. 1 UrIMV). Die Probezeit bleibt daher unberührt.

Laut Sachverhalt befindet sich A. im Anschluss daran in Elternzeit mit Teilzeit mit 20 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit. Zeiten mit ermäßigter Arbeitszeit zählen voll als Probezeit (Art. 12 Abs. 1 S. 5, Art. 15 Abs. 2 LlbG).

Die Probezeit endet somit nach der regelmäßigen Probezeit zum 03.10.2024 (s.o.).

Die geforderte Mindestprobezeit von 1 Jahr ist gegeben (FMS vom 31.01.2020 i.V.m. Nr. 3 des FMS vom 05.09.2014).

4. Welche Auswirkungen auf die Dauer der Probezeit hätte es, falls A. im unmittelbaren Anschluss an die Probezeit Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung bis einschließlich 17.07.2024 in Anspruch nehmen würde?

Die Probezeit läuft zunächst bis zum Ende der Mutterschutzfrist am 14.09.2023, da die Beamtin vom 15.09.2023 bis 17.07.2024 Elternzeit ohne Teilzeit in Anspruch nimmt. Die Probezeit verlängert sich um Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn (Art. 12 Abs. 3 S. 2 LlbG). Diese Elternzeit gilt gemäß § 23 Abs. 1 UrIMV i.V.m. Art. 12 Abs. 3 S. 2 LlbG grundsätzlich nicht als Probezeit. Allerdings können Elternzeiten ohne Teilzeit gemäß Art. 12 Abs. 3 S. 3, 4 LlbG i.V.m. Art. 15 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 LlbG im Umfang von bis zu 6 Monaten angerechnet werden. Die Probezeit wird also nur um die 6 Monate übersteigende Elternzeit verlängert.

Die Zeit vom 15.09.2023 bis 14.03.2024 (6 Monate) zählt voll als Probezeit. Die Zeit vom 15.03.2024 bis 17.07.2024 (4 Monate 3 Tage) verlängert also die Probezeit.

Die Probezeit endet somit nach 28 Monaten und 3 Tagen (24 Monate + 4 Monate 3 Tage), also m.A.d. 06.02.2025.

5. Unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt kann A. frühestens zur Regierungsoberinspektorin ernannt werden?

Die Beförderung ist laufbahnrechtlich eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt oder ein anderes Amt mit höherer Amtszulage verliehen wird (Art. 2 Abs. 2 LlbG, § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG). Für die Ernennung der A. in das dem Eingangsamts für die 3. QE folgende, regelmäßig zu durchlaufenden (Art. 17 Abs. 1 S. 1 LlbG) Amt der BesGr. A10 (Anlage 1 BayBesG) müssen neben den sachlichen auch die persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

a) Sachliche Voraussetzungen

Es muss für A. eine Planstelle (Art. 49 Abs. 1 BayHO) vorhanden sein und der Personalrat ordnungsgemäß beteiligt werden (Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 BayPVG).

b) Persönliche Voraussetzungen

Neben dem Leistungsgrundsatz (Art. 17 Abs 7 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 S. 1 LlbG, Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 94 Abs. 2 BV, § 9 BeamtStG) müssen auch die Beförderungsverbote bzw. -beschränkungen nach Art. 17 und Art. 18 LlbG sowie die Wartezeit (Bearbeitungshinweis 2) beachtet werden.

Ferner setzt die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A10 den Erwerb der Qualifikation gemäß Art. 6 LlbG voraus (Art. 17 Abs. 6, Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LlbG). Diese liegt bei A. vor.

Für die Beförderung der A. zur ROLin ist somit Folgendes zu beachten:

- Das Verbot der Sprungbeförderung (Art. 17 Abs. 1 S. 1 LlbG) ist nicht einschlägig, da das Amt der BesGr. A10 das nächst höhere Amt ist.
- Die Beförderung zur ROLin während der Probezeit ist nicht zulässig (Art. 17 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 LlbG). Diese endet m.A.d. 03.10.2024 (siehe Aufgabe 3).
- Ihr bisheriger Dienstposten ist von A9 bis A11 bewertet ist (Bearbeitungshinweis 1). Eine Erprobungszeit ist somit nicht erforderlich, da es sich nicht um einen höher bewerteten Dienstposten handelt (Art. 17 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 i.V.m. Art. 16 Abs. 5 S. 2,3 LlbG).
- Art. 17 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 Bst. b) LlbG ist nicht einschlägig, da es sich bei der Beförderung zur ROLin um eine Erstbeförderung handelt.
- Über die laufbahnrechtlichen Vorschriften hinaus ist als Mindestbewährungszeit eine 2-jährige Dienstzeit vorgeschrieben (Bearbeitungshinweis 2): Dienstzeiten rechnen gem. Art 15 Abs. 1 S. 1 LlbG von der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (Allgemeiner Dienstzeitbeginn). A. wird nach Bewährung in der Probezeit zum 04.10.2024 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen (§§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 10 S. 1 BeamtStG).

→ Der Allgemeine Dienstzeitbeginn (ADB) ist somit der 04.10.2024.

➔ Die 2-jährige Dienst- bzw. Mindestbewährungszeit endet m.A.d. 03.10.2026.

Ergebnis: A. kann frühestens am 04.10.2026 zur ROlin ernannt werden.

Aufgabe B

§§ = EStG

Art. = Art. des BayBesG

Anl. = Anlagen des BayBesG

Nr. = BayVwVBes

A = Kapitel A der DA-KG 2022

Die Rundung bei Teilzeit- und Teilmonatsberechnung erfolgt gem. Art. 4 V.

BHW = Bearbeitungshinweis

Besoldung von A. im Oktober 2022

Die Ernennung des A. ist eine Umwandlung des Beamtenverhältnisses (§ 8 I Nr. 2 BeamtStG), da das Prüfungszeugnis erst am 21.10.2022 ausgehändigt wird und somit das Beamtenverhältnis auf Widerruf noch besteht. Die Ernennung wird zum 04.10.2022 wirksam, da in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt wurde (Art. 18 III BayBG, § 8 IV BeamtStG).

Somit hat A. Anspruch auf Besoldung (Art. 5 I BayBG, Art. 4 I S. 1, 2, Nr. 4.1). Bis 03.10.2022 in Form von Nebenbezügen = Anwärterbezüge (Art. 2 I, III Nr. 5) und ab 04.10.2022 in Form von Grund- und Nebenbezügen (Art 2 I, II).

Für Oktober 2022 erfolgt daher eine Teilmonatsberechnung nach Art. 4 II, Nr. 4.2. Da A. ab 04.10.2022 mit 37 Stunden teilzeitbeschäftigt ist, sind somit die Bezüge des A. im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzen (Art. 6, Nr. 6, BHW 2)

Anwärterbezüge (Art. 75 I) bis 03.10.2022 (= 3/31)

Anwärtergrundbetrag (Art. 75 I S. 2, Art. 77 S. 1)

Späteres Eingangsamt: 3. QE = A 9 (Art. 23 S. 1 Nr. 3, FN 2 zu BesGr. A9)

Höhe: (Art. 77 S. 3, Anl. 10)

1.413,85 €

Familienzuschlag (FZ - Art. 75 I S. 3)

kein Anspruch da ledig und kinderlos

0,00 €

Grund- und Nebenbezüge (Art. 2 I) ab 04.10.2022 bis 31.10.2022 (=28/31):

Grundgehalt (Art. 2 II Nr. 1)

BesGr. A 9 (Art. 20 I, 22 I, II, Anl. 1, 2 Eingangsamt Art. 23 S.1 Nr. 3, FN 2 zu A 9)

Stufenfestlegung (Art. 30 I S. 1, S. 2):

Diensteintritt: 04.10.2022; grundsätzlich Stufe 2 mit Wirkung vom 01.10.2022 (Art. 30 I S. 5).

Jedoch Wiedereinstellung beim Freistaat Bayern (Art. 1 I 1 S. 1), d.h. es wird auf den Zeitpunkt der erstmaligen Begründung des Beamtenverhältnisses abgestellt (Nr. 30.1.5, 30.1.6, 30.4.2 S. 2 + 3) = maßgebender Diensteintritt: 01.09.2010 (Art. 30 I S. 2)

Davon ausgehend bestimmt sich grundsätzlich der Stufenein- und Stufenaufstieg (Art. 30 I 1 S. 6, II Sätze 1 und 2).

Die Stufenzuordnung zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung richtet sich grundsätzlich nach der Besoldungsgruppe, in die der Beamte bei der Ersteinstellung eingestuft wurde. A. hat nach der erstmaligen Begründung des Beamtenverhältnisses eine höhere Qualifikation erworben (höherrangiger Qualifikationserwerb im Sinne der Nr. 30.1.10), somit ist eine Stufenneuordnung vorzunehmen.

Die Mindestvoraussetzungen nach Art. 30 III, Nr. 30.3 sind laut BHW Nr. 4 erfüllt.
Damit Stufe 2 ab 01.09.2010
Stufe 3 ab 01.09.2012
Stufe 4 ab 01.09.2014

Grundsätzlich Verzögerung des Stufenaufstiegs in der Zeit vom 01.10.2015 bis 30.06.2017 (Art. 30 II S. 3, 4), da A. in der Zeit der Beurlaubung gem. Art. 89 BayBG keinen Anspruch auf Grundgehalt hatte. Abweichend von Art. 30 II S. 3 wird das regelmäßige Aufsteigen in den Stufen durch die Zeit einer tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zu drei Jahren nicht verzögert (Art. 31 III Nr. 1 i. V. m. I Nr. 4, Nr. 31.0.1 II, 30.2.2, Nr. 31.1.4). In der Zeit vom 01.10.2015 bis 30.07.2017 hat A. seine Mutter nach ärztlichem Gutachten (BHW 5, Nr. 31.1.4.1) tatsächlich betreut/gepflegt. Sie ist nahe Angehörige im Sinne des Art. 31 I Nr. 4. Die Höchstgrenze von 3 Jahren wurde nicht überschritten. Somit wird der Stufenaufstieg nicht verzögert.

Stufe 5 ab 01.09.2017

Verzögerung des Stufenaufstiegs in der Zeit vom 01.09.2017 bis 03.10.2022 (gem. Art. 30 II S. 3), da A. in der gesamten Zeit keinen Anspruch auf Grundgehalt hatte.

A. befindet sich zum 01.10.2022 in Stufe 5 (keine verbrachte Stufenlaufzeit).

Höhe mtl. (Art. 32, Anl. 3) **3.265,77 €**

Strukturzulage (Art. 2 II Nr. 2)

A. erhält in A 9 eine Strukturzulage gem. Art. 33 S. 1. Höhe: (Anl. 4) **101,20 €**

Familienzuschlag (FZ - Art. 2 II Nr. 4): unverändert **0,00 €**

Stellenzulage (Art. 2 III Nr. 1)

B. hat ab 04.10.2022 Anspruch auf eine Steuerprüferzulage gem. Art. 51 I Nr. 5, Nr. 51.1.4.4, § 7 BayZulV.

Höhe: Anl. 7 und Anlage 3 BayZulV **46,42 €**

Teilzeit- und Teilmonatsberechnung (Begründungen siehe vorher)

01.10. bis 03.10.2022

Anwärtergrundbetrag 1.413,85 € x 3/31 = 136,82 €

04.10. bis 31.10.2022

Grundgehalt 3.265,77 € x 37/40 = 3.020,84 € x 28/31 = 2.728,50 €

Strukturzulage 101,20 € x 37/40 = 93,61 € x 28/31 = 84,55 €

Stellenzulage 46,42 € x 37/40 = 42,94 € x 28/31 = 38,78 €

Besoldung gesamt im Oktober 2022 **2.988,65 €**

Familienzuschlag von A. im November 2022

Bemessung nach BesGr. und Stufe (Art. 35 I S. 2); BesGr. A 9 (Begründung siehe vorher)

Höhe: Art. 35 I S. 1, Anl. 5

A. und B. erfüllen ab 10.11.2022 die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Kindergeld für ihr abstammungsrechtlich zugeordnetes Kind M. (§ 62 I S.1 Nr.1 und S. 2,

§§ 8, 9 AO, A 1 I, A 2.1.1 I, A 3, § 63 I S.3, A 22, § 63 I S.1 Nr.1 i. V. m. § 32 I Nr. 1, A 7 I, A 10.1, BHW Nr. 7). Das Kind M. wird sein 18. Lebensjahr mit Ablauf des 09.11.2040 vollenden und ist folglich ohne weitere Voraussetzungen zu berücksichtigen (§ 32 III, A 8 S. 1).

Prüfung Art. 36 II (FZ-Stufe 1 wegen Wohnungsaufnahme):

- A. hat keinen Anspruch auf FZ Stufe 1 nach Art. 36 I S. 1 Nr. 1 bis 3
 - A. hat seine Tochter M. in seiner Wohnung aufgenommen (Nr. 36.2.1, 36.2.2).
 - Nicht nur vorübergehend (Nr. 36.2.3).
 - A. erfüllt ab 10.11.2022 die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld für sein abstammungsrechtlich zugeordnetes Kind M. (Begründung siehe vorher)
- Somit hat A. Anspruch auf die FZ Stufe 1 gem. Art. 36 II S. 1 Nr. 1
- Es liegt gem. Art. 36 II S. 2 Nr. 1, VII S. 1 (Nr. 36.2.6) Konkurrenz vor, weil B. ebenfalls ab 10.11.2022 Anspruch auf FZ Stufe 1 hat und diesen laut BHW 6 auch beansprucht (Nr. 36.2.8). Durch die Mutterschutzfristen wird der Anspruch auf Besoldung der B. nicht berührt (§ 20 S. 1 UrlMV).
 - Damit ist die Stufe 1 anteilig zu gewähren.
 - Keine Ausnahme von der Teilzeitkürzung.

74,82 €

Stufe 1 - 2 für Kind M.

A. und B. haben als Beamte Anspruch auf den Kinderanteil im FZ für M. (Art. 36 III). Es liegt eine Anspruchskonkurrenz nach Art. 36 VI S.1, VII S.1 vor. Da das Kindergeld aufgrund der Berechtigtenbestimmung vorrangig an A. zu zahlen ist, erhält er auch den Kinderanteil im FZ für M. (§ 64 I, II S. 2, A 24 S. 1, A 25.1 I S. 2, II S. 1, BHW Nr. 9). Keine Teilzeitkürzung, weil B. vollbeschäftigt ist (Art. 36 VI S. 4).

127,94 €

Die Zahlung des FZ erfolgt bereits ab 01.11.2022 (Art. 37 S. 1, 3).

Teilzeitberechnung (Begründung siehe vorher)

Stufe 1	74,82 €	x 37/40 =	69,21 €
Stufe 2	127,94 €	=	127,94 €

Familienzuschlag gesamt im November 2022:

197,15 €

Familienzuschlag von A. im Dezember 2022

Stufe 0,5 Ab 12.12.2022 grundsätzlich Anspruch auf Stufe 1, da verheiratet (Art. 36 I S. 1 Nr. 1). Da B. ebenfalls Beamtin im öffentlichen Dienst ist und ebenfalls dem Grunde nach Anspruch auf FZ der Stufe 1 hat, besteht Konkurrenz (Art. 36 I S. 2 Nr. 1, VII S.1), daher Anspruch auf Stufe 0,5. Keine Teilzeitkürzung, weil B. vollbeschäftigt ist. Zahlung der günstigeren Stufe 0,5 ohne Teilzeitkürzung bereits ab 01.12.2022 (Art. 37 S. 1, 3).

74,82 €

Stufe 1 - 2 keine Änderung

127,94 €

Familienzuschlag gesamt im Dezember 2022

202,76 €

Familienzuschlag von A. im Januar 2023

Stufe 1 Wegfall der Konkurrenz nach Art. 36 I S. 2 Nr. 1, VII S. 1 ab 06.01.2023, da B. beurlaubt ist. Somit hat A. Anspruch auf Stufe 1. Keine Ausnahme von der Teilzeitkürzung. Zahlung der günstigeren Stufe 1 mit Teilzeitkürzung bereits ab 01.01.2023 (Art. 37 S. 1, 3).

149,64 €

Stufe 1 - 2 Wegfall der Konkurrenz nach Art. 36 VI S. 1, VII S. 1 ab 06.01.2023, da B. beurlaubt ist. Somit hat A. Anspruch auf Stufe 1 - 2. Keine Ausnahme von der Teilzeitkürzung. Zahlung der günstigeren Stufe 1 - 2 ohne Teilzeitkürzung noch

bis 31.01.2023 (Art. 37 S. 2, 3).

127,94 €

Teilzeitberechnung (Begründung siehe vorher)

Stufe 1 149,64 € x 37/40 = 138,42 €

Stufe 1 - 2 127,94 € = 127,94 €

Familienzuschlag gesamt im Januar 2023

266,36 €

Familienzuschlag von A. im Februar 2023

Teilzeitberechnung (Begründung siehe vorher)

Familienzuschlag: 277,58 x 37/40 =

256,76 €

Alle Rechte vorbehalten.

Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
